

## Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Sömmerda, dessen Ausschüsse sowie die Ortsteilräte

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 04.07.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Einberufung des Stadtrates**

- (1) Die Stadtratssitzungen finden in der Regel im 6-wöchigen Rhythmus statt, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Während der Thüringer Sommerferien finden in der Regel keine Stadtrats- und Ausschusssitzungen statt.
- (2) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die Beigeordneten und die Ortsteilbürgermeister schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die für die Beratungen erforderlichen Unterlagen müssen beigefügt sein. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen. Sofern ein Stadtrat es wünscht, wird der Zugang zu den Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem ermöglicht.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes, eines Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (7) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihrer Ortsteile betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

## **§ 2 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden oder dem Stadtratsbüro möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

## **§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) Film-, Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 15 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung verwiesen.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
  - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten,
  - c) Auftragsvergaben, soweit schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden,
  - d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,

- e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die nicht dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder nach § 30 Abs. 4 AO zulässig sind oder
- f) vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise („Sömmerdaer Nachrichten“/Amtsblatt der Stadt Sömmerda) öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

#### **§ 4 Geschäftsführung**

- (1) Zur Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Stadtrat und dem Bürgermeister wird ein Stadtratsbüro eingerichtet.
- (2) Zur Fertigung von Einladungen zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Stadtratsbüro zur Verfügung. Für Fraktionssitzungen müssen den Fraktionen durch die Verwaltung Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Stadtratsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse durch.

#### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Soweit Anträge mit finanziellen Auswirkungen für den Stadthaushalt verbunden sind, ist ein Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn:
  - 1. die Gegenstände in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
  - 2. bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden. Eine Absetzung von Tagesordnungspunkten durch Beschluss des Stadtrates ist nur dann möglich, wenn der Antragsteller damit einverstanden ist. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Die Sitzung darf maximal dreißig Minuten unterbrochen werden.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist, andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

## **§ 7 Persönliche Beteiligung**

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in der Niederschrift aufgenommen werden.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss ein Stadtratsmitglied annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmung über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs.4 bis 6 ThürKO.
- (5) Sollte aufgrund von persönlicher Beteiligung sowohl der Stadtratsvorsitzende, als auch dessen Stellvertreter die Sitzungsleitung während einer Beratung und Abstimmung nicht übernehmen können, beschließt der Stadtrat, welches Mitglied des Stadtrates die Sitzungsleitung für die Zeit der Beratung und der Abstimmung übernimmt.

## **§ 8 Vorlagen**

- (1) Beschlussvorlagen sind Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) in Papier- oder Dateiform mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen. Vor Beschlussfassung besteht die Möglichkeit der Zurücknahme der Beschlussvorlage.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitglied der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Verhandlung vertagen.

## **§ 9 Anträge**

- (1) Antragsberechtigt sind jedes gewählte Stadtratsmitglied, jede Fraktion und der Bürgermeister. Von Stadtratsmitgliedern und/oder Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihre Ortsteile betreffenden Belange.
- (2) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Die Zuständigkeit ist gegeben, wenn ein Antrag eine Angelegenheit betrifft, die in den Aufgabenbereich der Stadt fällt oder einen Bezug zu den kommunalen Belangen hat. Fehlt die Zuständigkeit des Stadtrates, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.

- (3) Anträge, die vom Stadtrat behandelt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens drei Monate nach der Behandlung wieder eingebracht werden. Vor Fristablauf sind diese Anträge allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass sich die entscheidungserheblichen Tatsachen verändert haben.
- (4) Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (5) Änderungs- und Gegenanträge zu eingebrachten Anträgen sind zulässig. Änderungsanträge sind Anträge, mit denen einzelne Teile des ursprünglichen Antrags geändert, ergänzt oder gestrichen werden sollen. Gegenanträge sind Alternativanträge zum ursprünglichen Antrag. Änderungs- und Gegenanträge können bis zum Ende der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der jeweilige Antrag muss einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und begründet werden.
- (6) Soweit Anträge mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, sollte ein Finanzierungsvorschlag unterbreitet werden.

### **§ 10 Anfragen**

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Stadt können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollten mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Darüber hinaus ist den Stadträten, einschließlich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates, die Möglichkeit einzuräumen, in der Fragestunde weitere Fragen zu stellen.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung grundsätzlich mündlich beantwortet, sofern sie sich hierzu in der Lage sehen. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Über die Aussprache einer Anfrage beschließt der Stadtrat.

### **§ 11 Sitzungsverlauf**

- (1) Der Stadtratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die Versammlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Sollten sowohl der Stadtratsvorsitzende als auch dessen Stellvertreter bei einer Sitzung nicht anwesend sein, beschließt der Stadtrat, welches Mitglied des Stadtrates die Sitzungsleitung für diese Sitzung übernimmt.

- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen. Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der Beratung beteiligen, so muss er für diese Zeit den Vorsitz abgeben.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung sollen sich die Redner kurz fassen, um den zeitlichen Ablauf der Tagesordnung übersichtlich zu halten. Der Ältestenrat (§ 24) kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer Redezeit empfehlen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Haushaltsreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.
- (5) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (6) In jeder ordentlichen Stadtratssitzung ist eine Fragestunde der Stadträte durchzuführen. Diese beträgt maximal 30 Minuten. Dabei sind kurze und präzise Fragen zu stellen. Den Ortsteilbürgermeister wird die Möglichkeit gegeben, unter diesem Tagesordnungspunkt Fragen zu Angelegenheiten ihres Ortsteils zu stellen.
- (7) In jeder ordentlichen Stadtratssitzung ist eine Bürgerfragestunde von maximal 30 Minuten durchzuführen. Die Bürgerfragestunde wird zu Beginn der Stadtratssitzung durchgeführt.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung können seitens der Stadtratsmitglieder folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
  - a) Änderung der Tagesordnung,
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - c) Verweisung an einen Ausschuss,
  - d) Schluss der Aussprache,
  - e) Schluss der Rednerliste,
  - f) Begrenzung der Zahl der Redner,
  - g) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
  - h) Begrenzung der Aussprache,
  - i) zur Sache.

- (2) Die Fraktionen, der Bürgermeister und der Stadtratsvorsitzende haben zudem die Möglichkeit folgende Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen:
  - a) Schließung der Sitzung,
  - b) Unterbrechung der Sitzung,
  - c) Vertagung.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (4) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

### **§ 13 Abstimmungen, Wahlen**

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Heben der Stimmkarten oder durch Erheben von den Sitzen.

Für das Abstimmen mit der Stimmkarte gilt folgendes:

Ja-Stimme	Heben der grünen Stimmkarte
Nein-Stimme	Heben der roten Stimmkarte
Stimmenthaltung	Heben der gelben Stimmkarte

Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt. Auf Antrag einer Fraktion bzw. eines Stadtratsmitgliedes erfolgt eine namentliche Abstimmung.

- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn,
- sie leer sind,
  - sie unleserlich sind,
  - sie mehrdeutig sind,
  - sie Zusätze enthalten,
  - sie durchgestrichen sind,
  - den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

- b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied aller Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

- (8) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zur Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahl bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

- (9) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden.

## **§ 14 Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss muss ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied muss beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

## **§ 15 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss:
  - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Stadtratsmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Stadtratsmitglied an Abstimmungen und Wahlen nicht teilgenommen hat,
  - c) Die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - d) Die Stadtratsmitglieder, die gemäß § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
  - e) bei Abstimmungen:
    - das Abstimmungsergebnis
    - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Stadtratsmitglied persönlich abgestimmt hat,

- f) bei Wahlen:
  - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahren,
- g) den wesentlichen Inhalt der Fragen und Antworten in den Tagesordnungspunkten:
  - Fragestunde der Bürger und
  - Fragestunde der Abgeordneten,
- h) die Ordnungsmaßnahmen erkennen lassen.

Die Redebeiträge der Fraktionen zum Entwurf des jährlichen Haushalts bzw. der Nachtragshaushaltssatzung sind der Niederschrift als Anlage beizufügen. Etwaige Schriftsätze hierzu sind dem Stadtratsbüro zur Verfügung zu stellen.

- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat, das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (3) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für den Inhalt der Niederschrift zur Verfügung gestellt werden, sie sind jedoch nicht Bestandteil des Sitzungsprotokolls.
- (4) Tonaufzeichnungen einer Sitzung sind bis zur Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat aufzubewahren und danach alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates aufbewahrt werden.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben, zum nächstmöglichen Termin, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Stadtratssitzung, den Stadträten zu übermitteln und in dieser Sitzung durch Beschluss der Mitglieder des Stadtrats zu genehmigen. Die Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (6) Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Stadtrates übersandt.
- (7) Die Niederschrift von den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden in Form eines Beschlussprotokolls gefertigt.

## **§ 16 Behandlung der Beschlüsse**

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

## **§ 17 Fraktionen**

- (1) Gemeinderatsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

## **§ 18 Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die im § 26 Abs. 2 Nr. 1 - 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
  - a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
  - b) vorherige Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes,
  - c) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den im vorgenannten Abs.3 b) festgelegten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist,
  - d) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbereich bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses (§ 21) oder des Bürgermeisters (§ 23) fallen,
  - e) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

## **§ 19 Haushalt und Nachtragshaushalt**

- (1) Der Zeitraum zwischen der rechtzeitigen Einbringung des Haushaltes mit allen Anlagen und der Verabschiedung beträgt mindestens 30 Tage. In dieser Zeit wird der Haushalt in den Fraktionen sowie den Ausschüssen beraten.
- (2) Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 2 Thüringer Kommunalordnung wird auf 1 vom Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt.
- (3) Für nicht veranschlagte und unabweisbare Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 3 Nummer 1 Thüringer Kommunalordnung wird die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung auf 0,5 vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes festgesetzt.

## **§ 20 Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 21 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse. Darüber hinaus können nach Notwendigkeit zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen der Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen. Dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren bindenden personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren "Hare-Niemeyer" verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen. Jedes Stadtratsmitglied, das keinen Ausschusssitz besetzt, kann nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 Sätze 3 und 4 der Hauptsatzung verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

- (7) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss (§ 21 Abs. 1 a) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Haupt- und Finanzausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (8) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 - 16 dieser Geschäftsordnung, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechende Anwendung.

## **§ 21 Bildung der Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
  - b) den Werkausschuss für den Eigenbetrieb Abwasser, bestehend aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister.
  - c) den Bau- und Vergabeausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 7 weiteren Stadtratsmitgliedern. In den Ausschuss können bis zu 3 sachkundige Bürger berufen werden.
- (2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
- a) Haupt- und Finanzausschuss:
    - Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten,
    - Koordination der Arbeit aller Ausschüsse,
    - Angelegenheiten des Gewerbewesens und der öffentlichen Einrichtungen.
    - Angelegenheiten des Rechts- und Ordnungswesens
    - Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung,
    - Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 23, der Bau- und Vergabeausschuss gemäß § 21 Abs. (1) Buchstabe c) und § 21 Abs.(2) Buchstabe c) bzw. der Stadtrat zuständig ist, kann der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Stadtrates bis zu einem Gegenstandswert von 75.000,00 EURO gemäß § 26 Abs.1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.
    - Forderungen, im Sinne von § 26 Abs.1 und 3 ThürKO, soweit nicht der Bürgermeister (§ 23) zuständig ist, bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass und unbefristete Niederschlagung	15.000,00	EURO
- befristete Niederschlagung	25.000,00	EURO
- Stundung und Aussetzung der Vollziehung	25.000,00	EURO
• überplanmäßige Ausgaben bis	50.000,00	EURO
• außerplanmäßige Ausgaben bis	30.000,00	EURO

b) Werkausschuss Abwasser:

Alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Abwasser Sömmerda“, soweit sich der Stadtrat nicht die Entscheidung vorbehalten hat oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt. Weiteres wird in der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Abwasser Sömmerda“ geregelt.

c) Bau- und Vergabeausschuss:

- Beratung über die inhaltliche Ausgestaltung von Planungsaufträgen als Grundlage von nachfolgenden Vergaben,
- Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Baubereich im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel ab einem Betrag von mehr als 25.000,00 Euro gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend im Einzelfall,
- Beschlussfassung über Förderungsanträge zu sozialen Projekten und privaten Bauvorhaben bis zu einer Höhe von 75.000,00 EURO,
- Beschlussfassung über Ausnahmen/Abweichungen nach der Thüringer Bauordnung (im Zusammenhang mit der Gestaltungssatzung Sanierungsgebiet Altstadt) und Befreiungen nach Baugesetzbuch,
- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen
- des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
- der Stadt- und Ortsteilentwicklung, Stadt- und Ortsplanung,
- der Beschaffung und Bevorratung von Bauland,

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 23 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs.3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(6) Zusätzlich zu den unter Abs.1 Buchstabe a) - c) genannten Ausschüssen bildet der Stadtrat folgende ausschließlich vorberatende Ausschüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 ThürKO:

- a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates,
- b) den Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport, bestehend aus dem Bürgermeister und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. In den Ausschuss können bis zu 3 sachkundige Bürger berufen werden,

- c) den Ausschuss für Umwelt, Energie und nachhaltige Stadtentwicklung, bestehend aus dem Bürgermeister und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. In den Ausschuss können bis zu 3 sachkundige Bürger berufen werden.
- (7) Diese vorberatenden Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Rechnungsprüfungsausschuss:
- Kontrolle der Haushaltsführung und Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung.
- b) Ausschuss für Soziales, Jugend Kultur und Sport:
- Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, Kultur und Sport, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der Senioren- und Behindertenbetreuung.
- c) Ausschuss für Umwelt, Energie und nachhaltige Stadtentwicklung:
- die Entwicklung der Infrastruktur, des Städtebaus, der Wirtschaft, Schutz und Erhalt einer intakten Umwelt der Stadt Sömmerda und seiner Ortsteile
  - Mitwirkung bei Fragen des Umweltschutzes
  - Mitwirkung Straßen- und Radwegeplanung
  - Mitwirkung bei der städtischen und überregionalen Verkehrsplanung
  - Vorberatung und Empfehlung zur Behandlung von Vorhaben der Bauleitplanung
  - Mitwirkung bei der ökologischen Stadt- und Landschaftsplanung
  - Bewertung aktueller Probleme des Immissionsschutzes (Lärmaktionsplanung/Lärm/Staub/Geruch)
  - Beratung von städtebaulichen Projekten in Gebieten der Städtebauförderung der Stadt Sömmerda
  - Vorberatung und Erarbeitung von Empfehlungen zur Behandlung von Fördermittelanträgen an den Bau- und Vergabeausschuss und Stadtrat
  - Umsetzung der Inhalte des Klimaleitbildes der Stadt Sömmerda in Bezug auf Klimaschutzprojekte und Klimaanpassungsmaßnahmen. (Smarte Gebäudesanierung, klimaneutrale Stadtverwaltung, smarte Stadt)
  - Entwicklung und Nutzung integrierter Stadtentwicklungskonzepte mit den Fördermöglichkeiten von EU, Bund und Land
  - Planung und Ausbau innovativer Infrastrukturen unter Beachtung des Klimaschutzes, der Energieeffizienz unter Einbeziehung erneuerbarer Energien, nachhaltige Mobilitätsentwicklung aller Verkehrsströme mit Schnittstellen zum ÖPNV
  - die nachhaltige Gestaltung regionaler Oberflächengewässer in Kooperation mit dem Gewässerunterhaltungsverband
  - Maßnahmen zum Schutz biologischer Vielfalt

## **§ 22 Entsendung in die Aufsichtsräte der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften**

- (1) Der Stadtrat entsendet durch Beschluss in die jeweiligen Aufsichtsräte:
  - der WGS Wohnungsgesellschaft Sömmerda mbH den Bürgermeister und 5 Stadträte,
  - der Stadtwerke Sömmerda GmbH den Bürgermeister und 5 Stadträte,
  - der Sömmerdaer Energieversorgung GmbH den Bürgermeister und 4 Stadträte.
- (2) Die Entsendung ist an das haupt- oder ehrenamtliche Mandat bei der Stadt Sömmerda gebunden. Sie endet mit dem Verlust dieses Mandats, spätestens jedoch mit dem Ende der gesetzlich festgelegten Dauer des Mandatsverhältnisses des Entsendeten. Nach dem Ende der Entsendung ist unverzüglich eine Neuentsendung vorzunehmen; bis zur Neuentsendung führt das seitherige Aufsichtsratsmitglied die Aufsichtsratsgeschäfte fort.

## **§ 23 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vollzieht Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
  - a) Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist,
  - b) die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
  - c) die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Absatz 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung. § 29 ThürGemHV bleibt davon unberührt.
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz (2) b) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu gehören insbesondere:
  - Vollzug der Ortssatzungen,
  - Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 15.000,99 EURO im Einzelfall,

- kreditähnliche Rechtsgeschäfte bis zu einem jährlichen Zins von 5.000 EURO (Leasingverträge über bewegliche Gegenstände und der Mietkauf von beweglichen Gegenständen),
- Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 25.000,00 EURO oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 12.500,00 EURO nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse, wenn der Streitwert 25.000,00 EURO nicht übersteigt,
- die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
- die Bildung von Haushaltsresten,
- überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 12.500,00 EURO im Einzelfall,
- die Aussetzung der Vollziehung von Forderungen und öffentlichen Abgaben,
- die Verpachtung und Vermietung bis zu einem jährlichen Zins von 15.000,99 EURO,
- Stundung, befristete Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 10.000,99 EURO im Einzelfall,
- der Erlass und die unbefristete Niederschlagung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EURO im Einzelfall,
- Vergabe von Arbeiten für Bauvorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel bis zu einem Betrag von 15.000,99 EURO im Einzelfall.

## **§ 24 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Stadtrates und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung der Sitzungen des Stadtrats. Ist der Bürgermeister nicht zugleich Stadtratsvorsitzender, so nimmt er an den Sitzungen des Ältestenrats mit beratender Stimme teil.
- (3) Bei Verhinderung eines Mitgliedes gelten die bestehenden Stellvertreterregelungen.

## **§ 25 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.10.2016 außer Kraft.

Sömmerda, 04.07.2019

Hauboldt  
Bürgermeister      Siegel